

**Niedersächsischer Fußballverband e.V.  
Kreis Osterholz**

**- JUGENDAUSSCHUSS -**



**Ausschreibung  
für den Jugendbereich**

**Spieljahr 2024/25**

**(Stand 27.07.2024)**

Vorsitzender des Jugendausschusses  
**Helmut Schneeloch**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlage .....	4
2.	Alkohol- und Rauchverbot / Pyrotechnik .....	4
3.	Spielkleidung.....	4
4.	Trikotwerbung.....	4
5.	Platzaufbau / Tore / Ordner .....	4
6.	Eltern-/Fan- und Coaching-Zone / Begrüßungskultur .....	5
7.	Spielbericht online (SBO) .....	5
8.	Spielerpässe / Passkontrolle .....	5
9.	Erziehungsmaßnahmen (§23 JO), Feldverweis und Rechtsprechung.....	6
10.	Schiedsrichteransetzungen .....	6
11.	Meldungen der Spielergebnisse / Spielabsagen.....	6
12.	Spielbälle .....	7
13.	Altersklasseneinteilung und Spielzeiten (§3 (1) u. §16 JO).....	7
14.	Anschriftenverzeichnis (Vereinsadressen, Ansprechpartner/-innen im Verein).....	8
15.	Wertung bei Spielabbruch .....	8
16.	Spielmodus / Aufstiegsregelungen Kreis und Bezirk.....	8
16.1.	Aufstieg auf Kreisebene:.....	9
16.2.	Aufstieg auf Bezirksebene:.....	9
16.3.	Ermittlungskriterien Aufsteiger, Kreismeister.....	9
16.4.	Punktspielbetrieb der Junioren und Juniorinnen.....	9
16.5.	U10 Kinderfußball .....	10
16.6.	U9 + U8 Kinderfußball.....	10
16.7.	U7 + U6 Kinderfußball.....	10
17.	Gemischter 7er/9er/11er Spielbetrieb (Norweger Modell) .....	10
18.	Kreispokal.....	10
19.	Entscheidungsspiele / Endspiele.....	11
20.	Spielverbot / Pokalfinale .....	11
21.	Hallenrunde.....	11
22.	Auswechseln von Spieler/-innen (§17 JO).....	11
23.	Ende einer Spielserie, letzter Spieltag.....	11
24.	Freistellungen zu Auswahlmaßnahmen .....	11
25.	Spielausfälle, Unbespielbarkeit, Nichtantritte .....	12
26.	Spielverlegungen .....	12
27.	Mannschaftsnach- und -ummeldungen, Zurückziehen von Mannschaften .....	13
28.	Freundschaftsspiele.....	13
29.	Jugendspielgemeinschaften (§11 JO) .....	13
30.	Zweitspielrecht (§12 JO) .....	13
31.	Spielberechtigung innerhalb verschiedener Mannschaften / Festspielregelung (§5 JO) .....	13

32.	Einsatz von Juniorinnen in Juniorenmannschaften .....	14
33.	Spielberechtigung von Junioren und Juniorinnen für Herrenmannschaften bzw. Frauenmannschaften (§10 JO) .....	15
34.	Ausnahmeregelung §3 (3a) JO – Einsatz älterer Junioren .....	15
35.	Ausnahmeregelung §3 (3b) JO – Einsatz älterer Juniorinnen .....	15
36.	Ausnahmeregelung §3 (5) JO – Einsatz gehandicapter Junioren/-innen.....	16
37.	Teilnahme am Training / Freundschaftsspielen anderer Vereine (§4 JO) .....	16
38.	Arbeitstagungen, Jugendstaffeltage und Kreisjugendtage:.....	16
39.	Veröffentlichung .....	17
40.	Schlussbemerkung .....	17

## **1. Rechtsgrundlage**

Für die Durchführung der Meisterschaftsspiele haben die Ordnungen und Satzungen des DFB und des NFV in Verbindung mit nachstehender Ausschreibung Gültigkeit. Diese Ausschreibung ist auch in Fällen verbindlich, in denen sie von der NFV-Satzung abweicht.

Die Jugendspiele im NFV sollen geprägt sein von Achtung und Respekt gegenüber der gegnerischen Mannschaft und dem Schiedsrichter. Trainer, Betreuer und Eltern haben sich am Spielfeldrand ihrer Vorbildfunktion für die Jugendlichen bewusst zu sein.

## **2. Alkohol- und Rauchverbot / Pyrotechnik**

Das Mitbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken, sowie das Rauchen sind grundsätzlich im Jugendbereich auf allen Sportanlagen verboten. Ebenso sind das Mitbringen und Abbrennen von Pyrotechnik u. Ä. verboten. Für die Einhaltung dieser Regeln ist der jeweilige Heimverein verantwortlich. Zuwiderhandlungen, auch von Anhängern einer Mannschaft, ziehen Strafen nach sich.

## **3. Spielkleidung**

Bei allen Spielen haben die Spieler einer Mannschaft einheitlich die von ihrem Verein gemeldete Spielkleidung zu tragen. Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich, so muss die Gastmannschaft für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen.

## **4. Trikotwerbung**

Bei Jugendmannschaften ist Werbung für Tabakwaren, Alkoholika, Glücksspiel und Sportwetten unzulässig. Die jeweils aktuelle Werbung ist im SBO einzutragen.

## **5. Platzaufbau / Tore / Ordner**

Der Verein, auf dessen Platz gespielt wird, hat dafür zu sorgen, dass

- a) das Spielfeld entsprechend hergerichtet ist
- b) die Tore in einem Umkreis von mindestens fünf Metern gegenüber Zuschauern abgesperrt sind
- c) mindestens zwei wettspielfähige Bälle
- d) zwei Schiedsrichterassistentenfahnen

zur Verfügung gestellt werden.

Alle beweglichen Tore sind gegen Umfallen zu sichern. Die Tore sind mit Netzen zu versehen.

Die Spielfeldbegrenzungen bzw. Tor- oder Strafraummarkierungen können durch Linien, unterbrochene Linien oder Markierungskegel gekennzeichnet werden.

Kunstrasenplätze und Hartplätze sind, soweit sie von der zuständigen Spielinstanz abgenommen worden sind, für den Spielbetrieb zugelassen. Vereine, die einen solchen Platz in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, den Gegner vorher fristgerecht (48 Stunden) zu verständigen. Dem Gegner ist die Möglichkeit einzuräumen, mindestens 30 Minuten zusammenhängend vor Spielbeginn, das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten.

Ab der Saison 2023/24 ist bei Spielen die durch einen angesetzten Schiedsrichter geleitet werden, mindestens 1 Ordner durch den Platzverein verpflichtend, gemäß §22 der NFV-Spielordnung, einzusetzen. Ein Missachtung zieht eine Bestrafung nach Anhang 2 I.(20) der SpO nach sich.

**Hinweis:** Ein/e Trainer/-in kann nicht gleichzeitig die Ordnerfunktion und Trainer/-innenfunktion ausüben!

## **6. Eltern-/Fan- und Coaching-Zone / Begrüßungskultur**

Die Heimmannschaft ist dazu **verpflichtet** für beide Mannschaften eine Coachingzone, sowie eine Fan-/Elternzone einzurichten. Die Fanzone ist min. 5 Meter vom seitlichen Spielfeldrand entfernt abzustecken. Das Großfeld darf dabei von den Zuschauern nicht betreten werden.

### **Begrüßungskultur im Jugendbereich (Anhang 9)**

1. Begrüßung und Einweisung des Schiedsrichters und Klärung des allgemeinen Ablaufs
2. Ca. 10 Minuten vor Spielbeginn „Identitätskontrolle“
3. Treffen an der Mittellinie mit dem Schiedsrichter zur Platzwahl
4. Teamritual und Spielbeginn
5. Nach dem Spiel: Treffen der Mannschaften, Schiedsrichter und Trainer am Mittelkreis mit Bekanntgabe des Spielergebnisses und abschließendem Sportgruß

## **7. Spielbericht online (SBO)**

Bei der Austragung aller Spiele kommt ausschließlich der Spielbericht online (SBO) zur Anwendung.

Alle aufgeführten Spieler/-innen müssen mit den richtigen Rückennummern eingetragen werden. Der Mannschaftenverantwortliche hat darauf zu achten, dass alle Spieler/-innen lt. Startaufstellung auch zu Beginn des Spiels auf dem Platz stehen. Bei kurzfristigem Einsatz von Spieler/-innen oder einer Nichtteilnahme in der Startaufstellung, wenn ein Eintrag oder eine Veränderung nicht mehr möglich sind, ist es dies dem Schiedsrichter vor Spielbeginn bzw. vor der geplanten Einwechslung zwingend mitzuteilen.

Die Vereine haben den Schiedsrichtern rechtzeitig vor dem Spiel unaufgefordert den ordnungsgemäß ausgefüllten Spielbericht und die Spielberechtigungsliste mit aktuellen Lichtbildern zur Identitätskontrolle vorzulegen. Kann der SBO nicht genutzt werden, so ist das NFV-Spielberichtsformular von beiden Mannschaften zu verwenden

Die Mannschaftsaufstellung ist spätestens 30 Minuten vor dem Spiel von beiden Trainer/-innen oder Mannschaftenverantwortlichen frei zu geben.

Der Spielverlauf im SBO ist am Spieltag durch den Schiedsrichter, bei Spielen ohne angesetzten Schiedsrichter, durch den Heimverein zu bearbeiten und freizugeben.

Sollte ein Schiedsrichter nicht angetreten sein, so ist der SBO wie folgt zu bearbeiten:

Damit der SBO vom Heimverein bearbeitet werden kann, muss das „Nichtantreten“ des Schiedsrichters im System durch den Heimverein bestätigen werden.

**Achtung:** Nach fälschlichem Bestätigen des „Nichtantreten Schiedsrichter“, kann der SBO vom Schiedsrichter nicht mehr bearbeitet werden. Für die ordnungsgemäße Bearbeitung ist dann der Heimverein verantwortlich.

## **8. Spielerpässe / Passkontrolle**

Es findet ausschließlich der digitale Spielerpass im DFBnet Anwendung. In der Spielberechtigungsliste (SBL) muss für jede Spielerin bzw. jeden Spieler ein aktuelles (max. 2 Jahre altes) Foto vorhanden sein. Ein fehlendes Foto wird gemäß § 24 NFV-Jugendordnung geahndet.

Die Schiedsrichter sind dazu angehalten, bei jedem Spiel eine augenscheinliche Passkontrolle durchzuführen. Dem Schiedsrichter ist ein mobiles Gerät bzw. ein PC mit Internetzugang zur Verfügung zu stellen. Bei Spieler/-innen die nicht auf der Spielberechtigungsliste vorhanden sind, ist die Identität über einen gültigen Lichtbildausweis vor dem Spiel, gegenüber dem Schiedsrichter nachzuweisen (§ 4 Abs. 1 SpO). Sollten Spieler/-innen nicht auf der Spielberechtigungsliste stehen, so ist dies im SBO einzutragen.

## **9. Erziehungsmaßnahmen (§23 JO), Feldverweis und Rechtsprechung**

Persönliche Strafen sind die Verwarnungen (= gelbe Karte), der Feldverweis auf Zeit (= 5 Minuten) und der Feldverweis auf Dauer. Eine Verwarnung nach Feldverweis auf Zeit ist nicht zulässig.

Ein auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist vorgesperrt. Bezüglich der Vorsperre wird auf § 16 der SpO bzw. § 41 der RuVO hingewiesen. Stellungnahmen zu den Platzverweisen können innerhalb von 3 Tagen beim zuständigen Kreissportgericht eingereicht werden. Eine Kopie des Schreibens ist an den Vorsitzenden des KJA zu senden.

Die zur Saison 2024/25 neu eingeführte Regelung „Gelb Karte für Trainer/Betreuer“, „STOPP-Konzept“ und die „Kapitänsregelung“ sollten grundsätzlich nur bei Spielen mit angesetztem Schiedsrichter angewendet werden.

## **10. Schiedsrichteransetzungen**

Die Spiele der A-Junioren:innen bis zur U14-Junioren:innen werden durch den zuständigen SR-Ansetzer mit neutralen Schiedsrichtern besetzt. Hier erfolgt ab der Saison 2023/24 eine Abrechnung nur noch über den Schiedsrichterspesenpool.

In den anderen Alters- oder Jahrgangsklassen hat der Platzverein einen geeigneten Schiedsrichter zu stellen. Der/die Schiedsrichter/-in ist namentlich und mit Telefon-Nr. im Spielbericht einzutragen. Bei entscheidenden Spielen in den einzelnen Staffeln, können nach Absprache mit der Spielleitung die betroffenen Vereine bei Bedarf, auf eigene Kosten, auch direkt beim zuständigen SR-Ansetzer einen neutralen Schiedsrichter anfordern.

Bei allen Spielen mit einem angesetzten Schiedsrichter ist bei Bedarf von jedem Verein ein Linienrichter zur Unterstützung des Schiedsrichters zu stellen. Den Linienrichtern sind vom Heimverein Linienrichtererfahrungen zur Verfügung zu stellen.

Bei Nichtantreten der Schiedsrichter erfolgt eine Bestrafung durch den Kreisschiedsrichterausschuss.

## **11. Meldungen der Spielergebnisse / Spielabsagen**

Die gastgebenden Vereine sind gemäß §27 (6) SpO verpflichtet Spielergebnisse, Spielabbrüche, Spielausfälle und Nichtantritte unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, dem NFV über das DFBnet zu melden. Nichtmeldung oder verspätete Meldung wird gemäß JO §24 3 (b) 11. bestraft.

**Spielausfälle** und **Nichtantritte** (nur durch die nichtantretende Mannschaft) können bereits 2 Tage vor Spielbeginn eingegeben werden.

Bei **Spielabsagen** nach § 28 SpO sind unverzüglich, in der Reihenfolge:

- der/die zuständige Spielleiter
- der Gegner
- der/die angesetzte Schiedsrichter/-in
- der/die SR-Ansetzer/-in zu benachrichtigen

Der gastgebende Verein ist in jedem Fall verpflichtet, die Absage bzw. den Ausfall über das DFBnet zu melden.

## 12. Spielbälle

Bei allen Jugendspielen im Verbandsgebiet des NFV sind in den verschiedenen Altersklassen folgende Ballgrößen vorgeschrieben:

In den Altersklassen ab C-Jugend	Spielball der Größe 5 (420g)
In der Altersklasse D-Jugend	Leichtspielball der Größe 4 (350g)
In der Altersklasse E- Jugend	Leichtspielball der Größe 4 (350g)
In der Altersklasse F- Jugend	Leichtspielball der Größe 3 (290g)
In der Altersklasse G- Jugend	Leichtspielball der Größe 3 (290g)

Übergangsweise sind Spielbälle der Saison 2023/24 weiterhin zugelassen.

## 13. Altersklasseneinteilung und Spielzeiten (§3 (1) u. §16 JO)

Die Junioren spielen in Jahrgangs-, die Juniorinnen in Altersklassen.  
Stichtag für die Einteilung ist der 1. Januar eines jeden Jahres (Anhang 1 SpO).

Jahrgangsklasse Junioren	Jahrgang	Spielzeit	Max. Spielzeit/Tag
A-Junioren (U19)	2006	2 x 45 Minuten	180 Minuten
A-Junioren (U18)	2007		
B-Junioren (U17)	2008	2 x 40 Minuten	160 Minuten
B-Junioren (U16)	2009		
C-Junioren (U15)	2010	2 x 35 Minuten	140 Minuten
C-Junioren (U14)	2011		
D-Junioren (U13)	2012	2 x 30 Minuten	120 Minuten
D-Junioren (U12)	2013		
E-Junioren (U11)	2014	2x 25 Minuten Kinderfußball	100 Minuten
E-Junioren (U10)	2015		
F-Junioren (U9)	2016	Kinderfußball	80 Minuten
F-Junioren (U8)	2017		
G-Junioren (U7)	2018	Kinderfußball	80 Minuten
G-Junioren (U6)	2019 und jünger		

Altersklasse Juniorinnen	Jahrgang	Spielzeit	Max. Spielzeit/Tag
A-Juniorinnen (AM)	2006	2 x 45 Minuten	180 Minuten
	2007		
B-Juniorinnen (BM)	2008	2 x 40 Minuten	160 Minuten
	2009		
C-Juniorinnen (U15)	2010	2 x 35 Minuten	140 Minuten
	2011		
D-Juniorinnen (U13)	2012	2 x 30 Minuten	120 Minuten
	2013		
E-Juniorinnen (U11)	2014	Kinderfußball	100 Minuten
	2015		
F-Juniorinnen (U9)	2016	Kinderfußball	80 Minuten
	2017		
G-Juniorinnen (U7)	2018	Kinderfußball	80 Minuten
	und jünger		

Junioren/-innen dürfen an einem Kalendertag nur an einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel oder Turnier teilnehmen. Ausgenommen davon sind Maßnahmen im Rahmen der Auswahl- und Lehrarbeit.

Juniorinnen und Junioren bleiben auch dann noch für ihre Altersklasse des laufenden Spieljahres spielberechtigt, wenn Pflichtspiele ihrer Mannschaft nach dem 30.06. stattfinden.

Wird in einer gemeinsame Altersklasse gespielt, gilt immer die Spielzeit des jüngeren Jahrgangs.

#### **14. Anschriftenverzeichnis (Vereinsadressen, Ansprechpartner/-innen im Verein)**

Die Vereine werden angewiesen, immer die aktuellen Trainer, Betreuer und Mannschaftenverantwortliche ins DFBnet einzupflegen. Die Vereine haben somit die Möglichkeit, sich eine Liste der verantwortlichen Personen auszudrucken.

Sollte die Position des jeweiligen Jugendleiter/-in wechselt, ist zeitnah der KJO davon zu unterrichten.

#### **15. Wertung bei Spielabbruch**

Wird ein Spiel durch Verschulden einer der beiden beteiligten Vereine abgebrochen, so wird das Spiel für die Mannschaft des schuldigen Vereins mit 0:5 als verloren gewertet. Dem Gegner wird das Spiel mit 3 Punkten und 5:0 Toren als gewonnen gewertet. Ist die bis zum Abbruch erzielte Tordifferenz für ihn günstiger, so ist dieses zu werten.

Wird das Spiel durch Verschulden beider beteiligten Vereine abgebrochen, so erhält keine Mannschaft die Punkte zugesprochen. Das Spiel wird für beide Mannschaften mit 0 Punkten und 0:5 Toren gewertet. Das Spiel darf nicht neu angesetzt werden.

Ein Verein hat ein zum Spielabbruch führendes Verschulden seiner Anhänger gemäß SpO §37 (4) in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

#### **16. Spielmodus / Aufstiegsregelungen Kreis und Bezirk**

In allen Altersklassen der A-Junioren bis zur U10-Junioren und Juniorinnen werden die Spiele nach dem „Play-Off“-System ausgetragen.

Es werden Kreisligen und Kreisklassen gebildet, wobei durch den KJA Abweichungen festgelegt werden können, wenn diese erforderlich sind.

Grundsätzlich kann mit Zustimmung des KJA ein gemeinsamer Spielbetrieb (teilweise oder komplett) mit anderen Fußballkreisen vereinbart werden.

Durch Beschluss der KJA OHZ und VER wurde festgelegt, im Jugendspielbetrieb zusammenzuarbeiten. So sollen gemeinsame Staffeln gebildet werden, wenn ein Kreis oder beide Kreise keinen "sinnvollen" Spielbetrieb innerhalb eines Jahrgangs bzw. einer Altersklasse anbieten können.

Bei gemeinsamen Staffeln ist die Ausschreibung des staffelverwaltenden Kreises maßgebend.

Bei der Wettbewerbsplanung für eine Spielzeit (Hin- und Rückrunde) wird grundsätzlich von Sollmannschaftsständen ausgegangen:

(A/B/C-Junioren = 11er Teams, D-Jugend = 9er Teams, E-Jugend = 7er Teams).

Die Spiele werden grundsätzlich entsprechend der Standardanstoßzeiten der jeweiligen Altersklasse angesetzt. Ansetzungswünsche werden so gut es geht berücksichtigt.

Eine mit einem „A“ gekennzeichnete Mannschaft nimmt an diesen Wettbewerben teil, kann aber entsprechend nicht erstplatzierte Mannschaft und damit auch nicht Meister werden, der Aufstieg bleibt diesen Mannschaften grundsätzlich verwehrt.



### **16.1. Aufstieg auf Kreisebene:**

Auf Kreisebene gibt es nach Abschluss eines jeden Wettbewerbes zwei Regelaufsteiger in die nächst höhere Spielklasse und zwei Regelabsteiger in die nächst tiefere Spielklasse.

In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

### **16.2. Aufstieg auf Bezirksebene:**

Für die Aufstiege der Hinrundenkreismeister - bei Verzicht der Nächstplatzierte – in die Spielklassen des Bezirks, gilt die aktuelle Jugendausschreibung des NFV Bezirk Lüneburg. Es werden für den Aufstieg aus sportlichen Gründen nur Mannschaften gemeldet, die am abgeschlossenen Meisterschaftswettbewerb mit der Sollmannschaftsstärke teilgenommen haben.

- Gemäß der Bezirksausschreibung melden die Kreise, nach Beendigung der Hinrunde im Dezember, die Aufsteiger der Jahrgänge U14 bis U18.
- Der Aufsteiger der U13 (KL-Meister Rückrunde) wird zum Saisonende (30.06.) gemeldet.

Im Einzelfall behält sich der Bezirksjugendausschuss aus sportlichen Gesichtspunkten eine Änderung dieser Bestimmungen vor.

### **16.3. Ermittlungskriterien Aufsteiger, Kreismeister**

Über Meisterschaft, Aufstieg und Abstieg wird in allen Kreisspielklassen/Staffel, welche im Ligaspielbetrieb durchgeführt werden, in folgender Reihenfolge entschieden:

#### **1. Punktverhältnis - 2. direkter Vergleich - 3. Tordifferenz.**

In einer einfachen Runde wird bei Punkt- und Torgleichheit ein Rückspiel durchgeführt.

Sollte danach immer noch keine Entscheidung gefallen sein, so findet ein Entscheidungsschießen statt.

Sind bei einer doppelten Runde zwei Mannschaften Punkt und Torgleich, so findet ein Entscheidungsspiel statt. Die Kriterien des Entscheidungsspiels setzt der KJA fest.

Der KJA kann für einzelne Spiele oder auch für ganze Spielrunden festlegen, dass unabhängig vom Spielstand nach der regulären Spielzeit ein Entscheidungsschießen durchgeführt wird, auf das später bei Bedarf zurückgegriffen werden kann.

Kann die Spielserie aufgrund der unvorhersehbaren Ereignisse nicht zu Ende gespielt werden, wird die Abschlusstabelle anhand der Quotienten-Regelung ermittelt.

### **16.4. Punktspielbetrieb der Junioren und Juniorinnen**

Die E- bis A-Junioren, sowie alle Juniorinnen, spielen jeweils im Herbst und Frühjahr getrennte Spielrunden (KL, 1.KK, etc.) aus. Nach Abschluss eines Wettbewerbes ist die jeweils bestplatzierte Mannschaft eines Jahrgangs Pokalsieger (U14- bis U19-Junioren, und bei den A-Juniorinnen) Pokalsieger.

Bei den D- und E-Junioren geht es im Herbst um die Qualifikation für die Frühjahrsreihe. Dies gilt auch für Teams die mit reduzierter Sollstärke am Wettbewerb teilnehmen.

Werden Teams mehrerer Jahrgänge in einer Staffel zusammengefasst, so sind die jeweils bestplatzierten Mannschaften eines Jahrgangs gemäß Abschlusstabelle Pokalsieger.

### **16.5. E-Junioren Kinderfußball**

Der Kinderfußball der E-Junioren wird durch einen eigenen Anhang zur Ausschreibung geregelt. Es wird grundsätzlich nach den im Anhang aufgeführten Regeln gespielt. Der SBO ist Pflicht. Die Spielzeit regelt sich nach den Gruppengrößen der Tagesturniere.

### **16.6. F-Junioren U8 Kinderfußball**

Der Kinderfußball der E-Junioren wird durch einen eigenen Anhang zur Ausschreibung geregelt. Es wird grundsätzlich nach den im Anhang aufgeführten Regeln gespielt. Der SBO ist Pflicht. Die Spielzeit regelt sich nach den Gruppengrößen der Tagesturniere.

### **16.7. G-Junioren Kinderfußball**

Der Kinderfußball der E-Junioren wird durch einen eigenen Anhang zur Ausschreibung geregelt. Es wird grundsätzlich nach den im Anhang aufgeführten Regeln gespielt. Der SBO ist Pflicht. Die Spielzeit regelt sich nach den Gruppengrößen der Tagesturniere.

### **17. Gemischter 7er/9er/11er Spielbetrieb (Norweger Modell)**

Grundsätzlich kann ein gemischter 7er/9er/11er Spielbetrieb innerhalb einer Staffel durchgeführt werden. Alle gemeldeten Teams mit reduzierter Mannschaftsstärke führen im Spielplan nach dem Mannschaftsnamen den Hinweis "7er" bzw. "9er" (kein Hinweis bei den Teams mit Sollstärke).

Die Anzahl der Spieler/-innen hängt immer von der niedrigeren Mannschaftsstärke ab. Also spielt z. B. eine 7er Mannschaft gegen eine 9er Mannschaft, so muss sich die 9er Mannschaft der 7er anpassen. Dasselbe gilt für die 11er Mannschaften, die sich dann an diesem Spieltag anpassen müssen.

Eine Änderung der Mannschaftsstärke kann grundsätzlich nur zu Beginn der Hinrunde oder vor Beginn der Rückrunde vorgenommen werden.

In der Hinrunde ist die Mannschaftsstärke im Meldebogen anzugeben, in der Rückrunde ist der KJO rechtzeitig bis zum 31.01. davon zu unterrichten, damit die Änderung im DFBnet angepasst wird.

Grundsätzlich können in einer Staffel maximal zwei Spielstärken gewählt werden. Die Konstellation von 7er, 9er und 11er Mannschaften in einer Staffel ist nicht vorgesehen.

### **18. Kreispokal**

Für die E-Junioren und D-Junioren wird ein Kreispokalwettbewerb - auch kreisübergreifend möglich - angeboten. Wo es sinnvoll und nötig erscheint, können in einem Kreispokalwettbewerb Altersklassen zusammengefasst werden. Die Teilnahme am Kreispokal dieser Altersklassen ist den Mannschaften nur in Sollspielstärke (Junioren) gestattet.

## **Austragungsmodus:**

Die Kreispokalspiele können im K.O.-System, Turnier- oder Gruppenform durchgeführt werden. Bei einem im K.O.-System unentschieden ausgegangenen Spiel, wird der Sieger sofort durch ein Entscheidungsschießen ermittelt. Es wird keine Verlängerung gespielt.

### **Die Finale werden am Wochenende 13. - 15.06.2025 gespielt.**

Die Austragungsorte werden durch Auslosung der Bewerber rechtzeitig bekanntgegeben.

## **19. Entscheidungsspiele / Endspiele**

Sind Entscheidungsspiele / Endspiele nach der regulären Spielzeit nicht entschieden, so kommt es sofort zum Entscheidungsschießen (11er und 9er Mannschaften jeweils 5 Schützen, 7er Mannschaften 3 Schützen).

Die anfallenden Schiedsrichterkosten übernimmt der NFV Kreis Verden. Die erforderlichen Spielbälle sind von der erst genannten Mannschaft der jeweiligen Spielpaarung zu stellen.

### **Die Endspiele werden am Wochenende 27. - 29.06.2025 gespielt.**

Die Austragungsorte werden durch Auslosung der Bewerber rechtzeitig bekanntgegeben.

## **20. Spielverbot / Pokalfinale**

Die Pokalfinale und Endspiele sind Pflichtveranstaltungen des NFV Kreis Osterholz. Am angesetzten Wochenende dürfen grundsätzlich keine Spiele oder Turniere der teilnehmenden Teams im oder außerhalb des Kreises ausgetragen werden. Bei Nichteinhaltung wird nach Anhang 2 I. (27) SpO verfahren.

## **21. Hallenrunde**

Für die Hallenrunde ergeht eine gesonderte Ausschreibung.

## **22. Auswechseln von Spieler/-innen (§17 JO)**

In allen Pflichtspielen mit Ausnahme des Kinderfußball können auf Kreisebene **fünf** Spieler/-innen beliebig oft ein- und ausgewechselt werden.

## **23. Ende einer Spielserie, letzter Spieltag**

Grundsätzlich ist der letzte Spieltag der Qualifikations- und/oder Meisterschaftsrunden in einer Staffel zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen geschlossen und zeitgleich auszutragen.

Dieser Spieltag wird zu Beginn einer Saison im Rahmenspielplan angesetzt.

Generell wird das Nichtantreten am letzten Punktspieltag der Qualifikations-/ oder Meisterschaftsrunde mit einer Verwaltungsstrafe gem. JO § 24 b (6) von 100,- Euro bestraft.

Grundsätzlich sollen alle verlegten oder ausgefallene Spiele zeitnah zum ursprünglichen Spieltermin, zur Vermeidung von möglichen Wettbewerbsverzerrungen, ausgetragen werden.

## **24. Freistellungen zu Auswahlmaßnahmen**

Gemäß § 22 der Jugendordnung kann ein Verein, der einen Spieler/eine Spielerin für Auswahlmaßnahmen abstellen muss, die Absetzung eines angesetzten Pflichtspiels schriftlich beim zuständigen Staffelleiter/in beantragen.

Die Absetzung kann nur für die Mannschaft der Altersklasse des angeforderten Spielers/der angeforderten Spielerin erfolgen.

Macht der Verein von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Einladung des Spielers/der Spielerin Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Spielwiederholung. Die Durchführung eines Spieles unter Vorbehalt ist nicht gestattet.

Gemäß JO § 20 (3) darf ein angeforderter Spieler zu einer Auswahlmaßnahme weder an dem vorgesehenen Spieltag noch, wenn vom Qualifizierungsausschuss gefordert, am Vortag für andere Spiele seines Vereins eingesetzt werden. Sollten diese Spieler dennoch im Verein eingesetzt werden, könnte es im Extremfall zu einer Umwertung des Punktspiels kommen!

## **25. Spielausfälle, Unbespielbarkeit, Nichtantritte**

Bei Unbespielbarkeit der Sportplätze gilt die Vereinbarung zwischen dem DFB und dem deutschen Städtetag. Nach erfolgter Feststellung der Unbespielbarkeit sind unverzüglich der zuständige Staffelleiter/in, der SR-Ansetzer und der Gastverein zu verständigen.

Ein Spiel kann nur abgesagt werden, wenn alle dem Verein oder einer Spielgemeinschaft zur Verfügung stehenden Plätze ebenfalls unbespielbar sind.

Auch sollte vor einer drohenden Spielabsage in der Qualifikations- u. Meisterschaftsrunde ein evtl. Tausch des Heimrechts überprüft werden.

Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen kann eine Spielwertung gem. § 37 (4) der SpO erfolgen.

Nach einem ausgefallenen Spiel haben die beteiligten Vereine drei Tage Zeit sich auf einen neuen Termin zu einigen. Sollte keine Einigung erzielt werden, so wird das Spiel verbindlich durch den Staffelleiter im DFBnet neu angesetzt. Eine dann erneute Verlegung ist kostenpflichtig.

Mannschaften die im Hinspiel nicht angetreten sind haben das Rückspiel grundsätzlich auf dem Platz des Gegners auszutragen.

Mannschaften, die dreimal nicht zu den angesetzten Punktspielen einer Halbserie antreten, werden vom Spielbetrieb ausgeschlossen und mit einem Verwaltungsentscheid belegt.

## **26. Spielverlegungen**

Anträge für Spielverlegungen der A- bis E-Jugend müssen mit einer Frist von min. 5 Tagen vor Austragung bei der zuständigen Staffelleitung eingegangen bzw. übers DFBnet abgewickelt sein.

Alle Spielverlegungen werden grundsätzlich über das Modul „Spielverlegungen online“ abgewickelt. Ausnahmen sind nur mit der Zustimmung der jeweiligen Staffelleitung möglich.

➤ Modul: DFBnet > SpielPlus > Meisterschaft > Anträge Spielverlegungen.

Eine Genehmigung kann nur erfolgen, wenn der zweite Verein diesem Antrag ebenfalls online zustimmt. Sollte keine Zustimmung erfolgen, so gilt der Antrag als nicht gestellt bzw. das Spiel als nicht verlegt.

Grundsätzlich sollen alle verlegten Spiele zeitnah zum ursprünglichen Spieltermin, zur Vermeidung von möglichen Wettbewerbsverzerrungen, ausgetragen werden!

Fristgerechte Spielverlegungen über DFBnet sind kostenfrei.

Nicht fristgerechte Anträge auf Spielverlegungen können im Einzelfall und nur nach schriftlicher und einvernehmlicher Zustimmung der beteiligten Mannschaften, durch die Staffelleitung vorgenommen werden. Hierfür werden Verwaltungsgebühr von 25,- € bei Spielen ohne angesetztem Schiedsrichter, sowie mit einer Verwaltungsgebühr von 35,- € bei Spielen mit angesetzten Schiedsrichtern belegt.

Grundsätzlich werden Spielverlegungen erst durch Zustimmung der Staffelleitung wirksam.

## **27. Mannschaftsnach- und -ummeldungen, Zurückziehen von Mannschaften**

Mannschaftsnach- bzw. Mannschaftsummeldungen zur Frühjahrsrunde müssen bis spätestens 31.01. des lfd. Spieljahres gemeldet sein.

Eine Nachmeldung muss grundsätzlich über den KJO erfolgen damit die Mannschaft im DFBnet angemeldet werden kann.

Bei Einhaltung der genannten Fristen ist eine Bearbeitung kostenfrei.

Soll eine Mannschaft vom Spielbetrieb ganz zurückgezogen werden, so ist nach § 34 (1) der SpO die Genehmigung der spielleitenden Stelle einzuholen.

Das Zurückziehen einer Mannschaft mit Genehmigung ist grundsätzlich nur für die jeweils unterste Mannschaft einer Altersklasse/Jahrgangsmannschaft (II, III, IV... oder 7er/9er.) möglich.

Bei Abmeldung einer dieser unteren Mannschaften kann der freigewordene Startplatz nicht automatisch von einer höher eingestuften Mannschaft übernommen werden.

Zurückgezogene Mannschaften dürfen für die Dauer des Spieljahres keine Pflichtspiele, auch nicht im Kreispokal, mehr austragen.

Entsprechend SpO §34 (2) ist das Zurückziehen einer Mannschaft nach Fertigstellung und Verteilung der Spielpläne an die Vereine übers DFBnet oder dem NFV-Postfach kostenpflichtig.

## **28. Freundschaftsspiele**

Freundschaftsspiele sind solche Spiele, die von den Vereinen auf freiwilliger Grundlage untereinander vereinbart werden.

Diese sind min. 5 Tage vor dem Spieltag über das DFBnet bei der zuständigen spielleitenden Stelle anzumelden.

Auch für Freundschaftsspiele ab C-Junioren aufwärts ist ein Schiedsrichter über die zuständigen Schiedsrichteransetzer anzufordern.

## **29. Jugendspielgemeinschaften (§11 JO)**

Für Jugendspielgemeinschaften (JSG) erfolgt die Genehmigung durch Beantragung beim KJO. Der Antrag ist rechtzeitig bis spätestens 30.06. für die kommende Saison zu stellen. Alles Weitere regelt §11 JO.

## **30. Zweitspielrecht (§12 JO)**

Die Anwendungen und Möglichkeiten des Zweitspielrechtes sind für die Junior/-innen in §12 der NFV-JO geregelt. Die Festspielregelungen sind zu beachten.

Der Antrag auf ein Zweitspielrecht kann im laufenden Spieljahr bis spätestens zum 31.01. eines Jahres beim KJA eingereicht werden. Nach dem 31.01. eines Jahres werden nur noch Genehmigungen durch den Verbandsjugendausschuss und auch nur in Ausnahmefällen ausgestellt.

Die Verpflichtungen aus §12 JO sind zu beachten.

Grundsätzlich gelten alle Genehmigungen bis zum 30.06. einer laufenden Saison.

## **31. Spielberechtigung innerhalb verschiedener Mannschaften / Festspielregelung (§5 JO)**

- a) Ein Junior kann grundsätzlich sowohl in den verschiedenen Junioren-Mannschaften seiner Altersklasse als auch in Junioren-Mannschaften einer älteren Altersklasse bzw. im Jahrgangsspielbetrieb (vgl. § 3 Abs. 2 JO) in einer älteren Jahrgangsguppe eingesetzt werden.

Eine Juniorin kann grundsätzlich sowohl in den verschiedenen Juniorinnen-Mannschaften ihrer Altersklasse als auch in Juniorinnen-Mannschaften einer älteren Altersklasse bzw. im Jahrgangsspielbetrieb (vgl. § 3 Abs. 2 JO) in einer älteren Jahrgangsgruppe eingesetzt werden.

Entsprechendes gilt für gemischte Mannschaften im Sinne des § 3 Abs. 8.

Junioren und Juniorinnen dürfen an einem Kalendertag nur an einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel oder Turnier teilnehmen. Dies gilt auch für Junioren/Juniorinnen, die bereits eine Spielberechtigung für Herren- bzw. Frauenmannschaften besitzen. Ausgenommen davon sind Maßnahmen im Rahmen der Auswahl- und Lehrarbeit.

- b) Der Junior/die Juniorin ist jedoch dann nicht spielberechtigt in einer unteren Mannschaft, wenn er/sie sich in einer höheren Mannschaft festgespielt hat.

Der Junior/die Juniorin ist in einer höheren Mannschaft festgespielt, wenn er/sie in zwei aufeinander folgenden und ausgetragenen Pflichtspielen derselben Mannschaft eingesetzt wurde, unabhängig davon, ob es sich um Pflichtspiele der Hin-, Rückserie oder Nachholspiele handelt. Er/sie ist auch dann festgespielt, wenn er zwischenzeitlich in einer unteren Mannschaft eingesetzt wurde.

Höhere bzw. untere Mannschaft im Sinne dieser Bestimmung können nur Mannschaften derselben Mannschaftsart und Altersklasse (bzw. soweit im Jahrgangsspielbetrieb iSd § 3 Abs. 2 gespielt wird: derselben Jahrgangsgruppe) sein.

Höher ist (innerhalb derselben Altersklasse bzw. Jahrgangsgruppe) die Mannschaft mit der kleineren Nummer gemäß der Mannschaftsmeldung bzw. Eingruppierung in den Spielbetrieb (z.B. B1 höher als B2 bzw. U17 I höher als U17 II).

Ergibt sich, bspw. aufgrund eines erteilten Sonderspielrechts, eine Spielberechtigung für numerisch gleichrangige Mannschaften (innerhalb derselben Altersklasse bzw. Jahrgangsgruppe) ist deren Spielklasse entscheidend (z.B. Bezirksliga höher als Kreisliga).

- c) Eine Juniorenmannschaft und eine Juniorinnenmannschaft stehen unabhängig von Abs. 2 nicht im Verhältnis „höhere“ und „untere“ Mannschaft zueinander. Wird eine Juniorin jedoch in verschiedenen Juniorenmannschaften derselben Altersklasse bzw. Jahrgangsgruppe eingesetzt, gilt für diese Mannschaften untereinander Abs. 2.

Herren- und Frauenmannschaften sind gegenüber Junioren- und Juniorinnenmannschaften keine höheren Mannschaften im Sinne des Abs. 2. Wird ein Junior/eine Juniorin in verschiedenen Herren- bzw. Frauenmannschaften eingesetzt, gelten die Festspielregelungen für Herren bzw. Frauen gemäß der Spielordnung.

- d) Wer sich in einer höheren Mannschaft festgespielt hat, erlangt die Spielberechtigung für die unteren Mannschaften erst am folgenden Tag, nachdem zwei aufeinander folgende und auch ausgetragene Pflichtspiele der höheren Mannschaft ausgesetzt wurden, unabhängig davon, ob es sich um Pflichtspiele der Hin-, Rückserie oder um Nachholspiele handelt.

Nach Abschluss einer Spielrunde wird auch die Festspielregelung abgeschlossen.

### **32. Einsatz von Juniorinnen in Juniorenmannschaften**

Gemischte Mannschaften sind von der A- bis zur G-Jugend zulässig.

In gemischten Mannschaften können A- bis E-Juniorinnen in dem jeweils niedrigeren Jahrgang der Junioren eingesetzt werden.

Juniorinnen können im Wechsel in Junioren- und Juniorinnenmannschaften spielen, ohne dass ein Festspielen erfolgt.

Sollten Juniorinnen in zwei aufeinanderfolgenden Spielen bei den Junioren in verschiedenen Alters- oder Jahrgangsklassen, (z. B. in C1 und C2 oder 1.U14 und 2.U14) bestritten haben, so sind diese dort festgespielt!

Ab der C-Jugend ist für den Einsatz von Juniorinnen in Juniorenmannschaften eine schriftliche Genehmigung der Erziehungsberechtigten erforderlich (§3 (8) JO).

### **33. Spielberechtigung von Junioren und Juniorinnen für Herrenmannschaften bzw. Frauenmannschaften (§10 JO)**

Junioren und Juniorinnen sind für Herren- und Frauenmannschaften grundsätzlich nicht spielberechtigt.

A-Junioren des älteren Jahrganges können in allen Herrenmannschaften ihres Vereines eingesetzt werden. Gleiches gilt, wenn ein A-Juniorenspieler das 18. Lebensjahr vollendet hat.

B-Juniorinnen des älteren Jahrganges und A-Juniorinnen können in allen Frauenmannschaften ihres Vereins eingesetzt werden.

Juniorinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können in Herrenmannschaften ihres Vereins eingesetzt werden.

Weitere Regelungen sind in §10 Abs. 1-8 der Jugendordnung nachzulesen.

Die Entscheidung des zuständigen Jugendausschusses ist unanfechtbar.

### **34. Ausnahmeregelung §3 (3a) JO – Einsatz älterer Junioren**

Auf Kreisebene können auf Antrag pro Spiel bei einer Mannschaftsstärke von 11 Spielern höchstens bis zu 2 Spieler und bei einer geringeren Mannschaftsstärke nur 1 Spieler des jeweiligen jüngeren Jahrgangs der D- bis A-Junioren in der jeweils niedrigeren Altersklasse eingesetzt werden, sofern im eigenen Verein oder einer beteiligten Jugendspielgemeinschaft in der jeweiligen Altersklasse keine Mannschaft zum Spielbetrieb gemeldet ist.

Die Spieler müssen min. seit 9 Monaten eine Spielerlaubnis für den Verein besitzen.

Der Antrag ist vor dem ersten Pflichtspiel beim zuständigen Kreisjugendausschuss einzureichen. Ein Spieler mit dieser Ausnahmeregelung, kann nicht im älteren Jahrgang eingesetzt werden, ohne dass er seine Genehmigung für den jüngeren Jahrgang dadurch verliert.

Mannschaften mit Anwendung dieser Ausnahmeregelung erhalten hinter dem Mannschaftsnamen den Zusatz (A). Ihnen bleibt der Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse und das Erringen der Meisterschaft grundsätzlich verwehrt.

Es können pro gemeldetem 11er-Team max. 4 Anträge und pro gemeldetem 7er-/9er-Team max. 3 Anträge gestellt werden.

### **35. Ausnahmeregelung §3 (3b) JO – Einsatz älterer Juniorinnen**

Auf Kreis- und Bezirksebene können grundsätzlich pro Spiel bis zu 2 Spielerinnen des jeweiligen jüngeren Jahrgangs der E- bis A-Juniorinnen in der jeweils niedrigeren Altersklasse eingesetzt werden, sofern im eigenen Verein oder einer beteiligten Jugendspielgemeinschaft in der jeweiligen Altersklasse keine Mannschaft zum Spielbetrieb gemeldet ist.

Der Antrag ist vor dem ersten Pflichtspiel beim Jugendausschusses einzureichen.

Mannschaften mit Anwendung dieser Ausnahmeregelung erhalten hinter dem Mannschaftsnamen den Zusatz (A). Ihnen bleibt der Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse und das Erringen der Meisterschaft/Staffelsieges verwehrt.

Es können pro gemeldetem 11er-Team max. 4 Anträge und pro gemeldetem 7er-/9er-Team max. 3 Anträge gestellt werden.

### **36. Ausnahmeregelung §3 (5) JO – Einsatz gehandicapter Junioren/-innen**

Ein Junior / eine Juniorin kann grundsätzlich in den höheren Altersklassen eingesetzt werden. Soll ein gehandicapter Junior / eine gehandicapte Juniorin im Ausnahmefall in einer jüngeren Altersklasse eingesetzt werden, so ist dies unter Vorlage eines ärztlichen Gutachtens oder eines Behindertenausweises beim für den Verein zuständigen Kreisjugendausschuss zu beantragen.

Im Falle der Zustimmung wird die Ausnahmegenehmigung ggf. mit Auflagen für die Dauer eines Spieljahres und nur für diese Altersklasse bzw. der Gültigkeit des Behindertenausweises durch den zuständigen Kreisjugendausschuss in Absprache mit der zuständigen spielleitenden Stelle erteilt.

Der zuständige Kreisjugendausschuss kann die Ausnahmegenehmigung mit Wirkung für die restliche Dauer des Spieljahres auch vor dem Ablauf zurückziehen.

Im Falle der Ablehnung entscheidet auf Antrag der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses endgültig. Dessen Entscheidung kann mit einer Auflage verbunden sein.

### **37. Teilnahme am Training / Freundschaftsspielen anderer Vereine (§4 JO)**

Den Vereinen ist es untersagt, Junioren/Juniorinnen aus einem anderen Verein am Training teilnehmen zu lassen oder diese in Freundschaftsspielen sowie in Turnieren einzusetzen.

Dies ist nur dann zulässig, wenn der Verein, für den der Junior/die Juniorin eine Spielerlaubnis besitzt, seine schriftliche Zustimmung erteilt hat oder ein Gastspielrecht gem. § 9 Abs. 1 SpO erteilt wurde.

Wurde der Verein, für den der Junior/die Juniorin eine Spielerlaubnis besitzt, spätestens 7 Tage vor Teilnahme am Training oder Freundschaftsspiel schriftlich (DFBnet-Postfachsystem) vom anderen Verein informiert, so gilt die Zustimmung auch als erteilt, wenn der Teilnahme des Spielers nicht bis spätestens 24 Stunden vor dem Training/Spiel schriftlich (DFBnet-Postfachsystem) widersprochen wird.

### **38. Arbeitstagungen, Jugendstaffeltage und Kreisjugendtage:**

Arbeitstagungen, Jugendstaffeltage und Kreisjugendtage sind Pflichtveranstaltungen für die Vereine (auch für alle beteiligten Vereine einer Jugendspielgemeinschaft). Die Anwesenheit mindestens eines verantwortlichen Vereinsvertreters ist Pflicht.

Vereine, die unentschuldigt bei einer von den Organen des Kreisverbandes einberufenen Pflichtveranstaltung fehlen, werden nach § 24 3b (19) NFV-JO bestraft.



### **39. Veröffentlichung**

Diese Ausschreibung kann über die Website des NFV Kreis Verden abgerufen werden.

Auf der Website sind im Jugendbereich außerdem weitere nützliche Hilfen für den laufenden Spielbetrieb (Feld + Halle) zu finden.

### **40. Schlussbemerkung**

Einsprüche gegen diese Ausschreibung sind in Form einer gebührenfreien Anrufung gem. § 27 (2 h) SpO und § 15 (1) RuVO innerhalb von 7 Tagen nach Veröffentlichung der Ausschreibung beim zuständigen Kreissportgericht zulässig.

Der Zeitpunkt der Veröffentlichungen wird den Vereinen über das Postfachsystem des NFV bekannt gegeben.

Notwendige Änderungen und Ergänzungen behält sich der Kreisjugendausschuss vor.

**Axstedt, 27.07.2024**

gez. Helmut Schneeloch

Vorsitzender Jugendausschuss

NFV-Kreis Osterholz

---